

# Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Herzogenrath - Amtsblatt -



44. Jahrgang	Herzogenrath, den 12.01.2021	Nummer: 1
--------------	------------------------------	-----------

## Amtliche Bekanntmachung Nr. 01/2021

### Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2017 des Zweckverbandes Nordkreis Aachen

Aufgrund der § 8 und § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NRW S. 621), in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in der derzeit gültigen Fassung und der § 8 f der Zweckverbandssatzung i.d.F. vom 13.6.2007 (Amtliche Mitteilungen Kreis Aachen Nr. 13 vom 31.7.2007, S. 20) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Volkshochschule Nordkreis Aachen am **16.09.2020** folgenden Beschluss gefasst:

Der Jahresabschluss ist mit einer Bilanzsumme von 1.407.609,41 €, in der Ergebnisrechnung mit einem Jahresüberschuss von 283.204,17 € und in der Finanzrechnung mit liquiden Mitteln in Höhe von 1.290.826,79 € festgestellt.

#### Schlussbilanz zum 31.12.2017

Aktiva		€	Passiva		€
1.	Anlagevermögen		1.	Eigenkapital	
	1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	138,87	1.1	Allgemeine Rücklage	744.472,05
	1.2 Sachanlagen	32.544,02	1.3	Ausgleichsrücklage	174.551,53
			1.4	Jahresüberschuss	283.204,17
2.	Umlaufvermögen		2.	Rückstellungen	43.272,57
	2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	83.801,79	4.	Verbindlichkeiten	131.784,78
	2.4 Liquide Mittel	1.290.826,79	5.	Passive	
				Rechnungsabgrenzung	30.324,31
3.	Aktive Rechnungsabgrenzung	297,94			
<b>Bilanzsumme</b>		<b>1.407.609,41</b>	<b>Bilanzsumme</b>		<b>1.407.609,41</b>

#### 1. Ergebnisrechnung 2017

Erträge und Aufwendungen		Ergebnis 2017 in €
+	Ordentliche Erträge	2.042.757,76
-	Ordentliche Aufwendungen	-1.759.562,48
=	<b>Ordentliches Ergebnis</b>	<b>283.195,28</b>
+	Finanzergebnis	8,89
=	<b>Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit</b>	<b>283.204,17</b>
+	Außerordentliches Ergebnis	0,00
=	<b>Jahresergebnis</b>	<b>283.204,17</b>

**2. Finanzrechnung 2017**

<b>Ein- und Auszahlungen</b>		<b>Ergebnis 2017 in €</b>
+	Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1.990.336,68
-	Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-1.719.595,29
=	<b>Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit</b>	<b>270.741,39</b>
+	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00
-	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-5.568,01
=	<b>Saldo aus Investitionstätigkeit</b>	<b>-5.568,01</b>
=	<b>Finanzmittelüberschuss</b> (Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit und Investitionstätigkeit)	<b>265.173,38</b>
+	Saldo aus Finanztätigkeit	0,00
=	<b>Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln</b>	<b>265.173,38</b>
+	Anfangsbestand an Finanzmitteln	1.025.653,41
+	Änderung Bestand an fremden Finanzmitteln	0,00
=	<b>Liquide Mittel</b>	<b>1.290.826,79</b>

Der Lagebericht steht mit dem Jahresabschluss in Einklang und vermittelt eine zutreffende Darstellung von der Vermögens-, Schulden, Ertrags- und Finanzlage.

Die Verbandsversammlung hat am 16.09.2020 den Jahresabschluss 2017 festgestellt und beschlossen, den Jahresüberschuss in Höhe von 283.204,17 € zu 226.191,05 € der Ausgleichsrücklage und zu 57.013,12 € der Allgemeinen Rücklage zuzuführen.

Dem Vorstandsvorsteher wurde gem. § 41 Abs. 1 Buchstabe j in Verbindung mit § 96 Abs. 1 GO NRW für das Haushaltsjahr 2017 Entlastung erteilt.

**Bekanntmachung**

Der Jahresabschluss 2017 des Zweckverbandes Nordkreis Aachen wird hiermit gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Alsdorf, den 17.12.2020  
gez. Hubert Philippengracht  
Komm. Vorstandsvorsteher

**Amtliche Bekanntmachung Nr. 02/2021****Öffentliche Bekanntmachung**

**Bezirksregierung Köln**  
Dezernat 33  
-Ländliche Entwicklung, Bodenordnung-

50667 Köln, den 07.01.2021  
Zeughausstraße 2-10  
Tel.: 0221 / 147 - 2033

**Flurbereinigung Soller - Frangenheim**  
Az.: 33.43 -5 11 01-

**4. ÄNDERUNGSBESCHLUSS**

Die Bezirksregierung Köln, Dezernat 33 -Ländliche Entwicklung, Bodenordnung-, hat beschlossen:

1. Das durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 15.03.2011 festgestellte und durch den 1. bis 3. Änderungsbeschluss geänderte Flurbereinigungsgebiet wird gemäß § 8 Absatz 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), wie folgt geändert:

Zu dem Flurbereinigungsgebiet werden die nachfolgend aufgeführten Grundstücke **zugezogen** und auch insoweit die Flurbereinigung angeordnet:

**Regierungsbezirk Köln****Rhein-Erft-Kreis****Stadt Hürth****Gemarkung Hürth**

Flur 14 Flurstück 114

**Kreis Düren****Stadt Düren****Gemarkung Düren**

Flur 95 Flurstücke 67, 95, 105

**Städte Region Aachen****Stadt Herzogenrath****Gemarkung Herzogenrath**

Flur 11 Flurstücke 89, 93

**Kreis Euskirchen****Gemeinde Blankenheim****Gemarkung Lommersdorf**

Flur 3 Flurstück 33

2. Das geänderte Flurbereinigungsgebiet ist auf der als Anlage zu diesem Beschluss genommenen Gebietskarte dargestellt. Es hat nunmehr eine Größe von rund 352 ha.
3. Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet zugezogenen Grundbesitze werden Teilnehmer der durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 15.03.2011 gebildeten Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Soller-Frangenheim mit dem Sitz in Vettweiß.

4. Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinungsverfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung unter Angabe des Aktenzeichens 33.43 – 5 11 01 - bei der Bezirksregierung Köln, 50606 Köln, anzumelden.

Ihre Rechte können auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde angemeldet werden. Die E-Mail-Adresse lautet: [poststelle@brk.sec.nrw.de](mailto:poststelle@brk.sec.nrw.de).

Ihre Rechte können auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz angemeldet werden. Die De-Mail-Adresse lautet: [poststelle@brk-nrw.de-mail.de](mailto:poststelle@brk-nrw.de-mail.de).

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken. Auf Verlangen der Bezirksregierung Köln hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Bezirksregierung Köln die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt wird.

5. Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses an gelten bezüglich der zugezogenen Grundstücke folgende zeitweilige Einschränkungen, die bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes wirksam sind:

- a) In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Bezirksregierung Köln nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).
- b) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Bezirksregierung Köln errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).
- c) Obstbäume, Beeresträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Bezirksregierung Köln beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG).
- d) Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Bezirksregierung Köln (§ 85 Nr. 5 FlurbG).

Sind entgegen den Anordnungen zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Bezirksregierung Köln kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu c) vorgenommen worden, so muss die Bezirksregierung Köln Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu d) vorgenommen worden, so kann die Bezirksregierung Köln anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 6 FlurbG).

Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen zu b) bis d) dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,-- € für den einzelnen Fall geahndet werden [§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)]. Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

Die Bußgeldbestimmungen nach anderen Gesetzen bleiben unberührt.

#### GRÜNDE

Der Landesbetrieb Straßenbau NRW beabsichtigt den Neubau der Bundesstraße B 56 n - Ortsumgehung Soler/Frangenheim mit Kurvenbegradigung Froitzheim einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an Verkehrswegen und Anlagen Dritter.

Es handelt sich um eine geringfügige Änderung des Flurbereinigungsgebietes gemäß § 8 Abs. 1 FlurbG. Diese Änderung dient der Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens. Mittels der Zuziehung von Tauschflächen wird eine optimierte Abfindung von Teilnehmern ermöglicht.

Die Voraussetzungen für die Änderung des Flurbereinigungsgebietes liegen somit vor.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach seiner öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich bei der

**Bezirksregierung Köln, -Dezernat 33-  
50606 Köln**

oder zur Niederschrift bei der

**Bezirksregierung Köln  
-Dezernat 33-  
Robert-Schuman-Straße 51  
52066 Aachen**

unter Angabe des Aktenzeichens einzulegen.

Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: [poststelle@brk.sec.nrw.de](mailto:poststelle@brk.sec.nrw.de).

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendervariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: [poststelle@brk-nrw.de-mail.de](mailto:poststelle@brk-nrw.de-mail.de).

Falls die Frist durch eine bevollmächtigte Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

Im Auftrag

gez. (LS)

Meul

Oberregierungsvermessungsrat

Hinweise:

Der vorstehende Text der Ausführungsanordnung ist auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln zu finden:

[https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/verfahren/33\\_flurbereinigungsverfahren/soller\\_frangenheim/index.html](https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/33_flurbereinigungsverfahren/soller_frangenheim/index.html)

Allgemeine Hinweise zum Datenschutz für den Geschäftsbereich der Bezirksregierung Köln sowie Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Flurbereinigungsverfahren sind zu finden unter:

[https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/leistungen/abteilung03/33/flurbereinigungsverfahren/datenschutzhinweise.pdf](https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung03/33/flurbereinigungsverfahren/datenschutzhinweise.pdf)

Auf Wunsch stellen wir Ihnen diese Informationen gerne auch barrierefrei zur Verfügung.

---

**Herausgeber:** Stadt Herzogenrath, Der Bürgermeister, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath, Telefon: 02406 / 83-0. **Verantwortlich:** für den **Vertrieb** des Amtsblattes sowie die Bekanntmachungen der Stadt Herzogenrath; Stadt Herzogenrath, Amt 10 – Hauptamt und Steuern. **Bezugsmöglichkeiten:** Stadt Herzogenrath, Amt 10 – Hauptamt und Steuern, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath oder per Newsletter ([www.herzogenrath.de](http://www.herzogenrath.de) - Leben in Herzogenrath - Aktuelles & Veranstaltungen - Newsletter). **Bezugsbedingungen:** Bei Zustellung per Post zum Preis von 1,25 € monatlich; zahlbar im Voraus für sechs Monate. **Einzelexemplare** des Amtsblattes können **kostenfrei** an der Infothek des Rathauses während der Dienststunden abgeholt werden. **Druck:** Stadt Herzogenrath